Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151, "August-Macke-Weg" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligug der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Nr.	Bezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung
1	Kreis Mettmann	07.02.20120	Untere Wasserbehörde: Keine Bedenken, wenn nachgewiesen wird, dass das Schmutz- und Regenwasser über eine vorhandene und ausreichend dimensionierte Kanalisation abgeleitet werden kann und die zu entwässernden Flächen in der genehmigten Kanalnetzplanung berücksichtigt wurden. § 51a LWG ist nicht anzuwenden. Untere Immissionsschutzbehörde Keine Bedenken Untere Bodenschutzbehörde Keine Anregungen Keine Erkenntnisse/Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten Kreisgesundheitsamt Keine Bedenken	Die Schmutz- und Regenwasserableitung erfolgt aus dem Gebiet in den vorhandenen Kanal im August-Macke-Weg und von dort in den Kanal in der Thienhau-sener Straße. Da der Änderungs-bereich bereits Wohnbaufläche war, ist er in der Netzplanung berücksichtigt. Die Versiegelung ändert sich zum Ist-Zustand nur geringfügig.

Nr.	Bezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung
			Untere Landschaftsbehörde	Neben der Artenschutzprüfung hat ei-
			Das Plangebiet liegt nicht im Landschaftsplan. Wegen der Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB wird auf eine Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet. Zum Artenschutz sind im Fundortkataster keine Fundpunkte enthalten. Die ULB hat Hinweise erhalten, dass in unmittelbarer Umgebung "Fledermäuse im Flug" beobachtet wurden. Es "sei nicht auszuschließen, dass sie in den Gebäuden der alten Gärtnerei ihr Sommeroder Winterquartier haben." Es wird angeregt, die abzubrechenden Gebäude nach Sommerquartieren in Spalten und Hohlräumen sowie bestehende Großbäumen nach Asthöhlen abzusuchen.	ne intensive Begehung der Gebäude stattgefunden. Es wurden keine Fledermäuse gefunden. (siehe hierzu auch Vermerk des Gutachters vom 02.03.2012) Der Baumbestand weist keine geeigneten Asthöhlen auf.
			Werden Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen, ist es denkbar, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen sind.	
			Planungsrecht	
			Es wird bestätigt, dass der aktuelle FNP der Stadt Haan für den Änderungsbereich bereits Wohnbaufläche darstellt. Die Änderung ist aus dem FNP entwickelt.	

Nr.	Bezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung
2	Kampfmittelbeseitigungsdienst Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22	26.02.2012	Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor.	Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.
			Die Ausweitung war teilweise nicht möglich. Erdarbeiten sind mit entspre- chender Vorsicht auszuführen.	
3	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	12.01.2012	Keine Anregungen	
4	LVR-Amt für Bodendenkmal- pflege im Rheinland	30.01.2012	Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen nicht vor. Ein Hinweis auf §§ 15, 16 BSchG NW wird angeregt.	Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.
5	BRW Bergischer-Rheinischer Wasserverband	10.01.2012	Keine Anregungen	
6	Handwerkskammer Düsseldorf	06.02.2012	Keine Anregungen	
7	PLEDoc GmbH	06.01.2012	Keine Anregungen	
8	Rheinbahn	07.02.2012	In 300 m Entfernung befindet sich die Haltestelle "Menzelstraße" der Buslinie 742	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen
9	Wehrbereichsverwaltung	16.01.2012	Keine Anregungen	





Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister Stadt Haan

Planungsamt

42760 Haan

Aktenzeichen 80-3

Ihr Schreiben 22.12.2011

Datum 7. Februar 2012

Auskunft erteilt Herr Saxler

Zimmer 2.105

Tel. 02104_99_ 2606

Fax 02104_99_ 84-2606

E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan

Nr. 151 – 1. Änderung

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bereich

August-Macke-Weg

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des Umweltamtes:

1. Untere Wasserbehörde

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone. Oberirdische Gewässer sind durch das Planvorhaben nicht

Im Planverfahren wird erläutert, dass die Entwässerung des Plangebietes (Schmutz- und Regenwasser) noch geprüft werden muss. Bewertbare Ergebnisse liegen somit derzeit

Die gesicherte abwasserseitige Erschließung ist im weiteren Verfahren darzulegen. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Schmutz- und Niederschlagswasser über eine vorhandene und ausreichend dimensionierte Kanalisation abgeleitet werden kann und die zu entwässernden Flächen im der genehmigten Kanalnetzplanung berücksichtigt wurden.

Da das Grundstück nicht erstmals befestigt, behaut oder an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angebunden wird, sind die Regelungen des § 51 a LWG nicht anzuwenden.

2. Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr



3. Untere Bodenschutzbehörde

3.1 Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

3.2 Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung und Planung: 1. Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig; es wird aber darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange zwingend erforderlich ist.

Artenschutz:

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind im Planungsumfeld keine Fundpunkte enthalten. Dies entbindet den Träger der Planung bzw. des Vorhabens nicht davon, begründeten Hinweisen, die von dritter Seite vorgebracht werden, nachzugehen. In diesem Fall hat die untere Landschaftsbehörde eine Information darüber erhalten, dass "in den vergangenen Jahren des öfteren in unmittelbarer Umgebung des Bauvorhabens Fledermäuse im Flug beobachtet" wurden. Auch "sei nicht auszuschließen, dass sie in den Gebäuden der alten Gärtnerei ihr Sommer- oder Winterquartier haben".

In der Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des BP Nr. 151 wird auf Seite 4 angeführt, dass "auf gesonderte örtliche Erhebungen verzichtet wurde". Es wurde lediglich eine örtliche Begehung im Juni 2011 vorgenommen. Dies ist aufgrund des obigen Hinweises zu wenig. Es wird daher angeregt, die abzubrechenden Gebäude nach Sommerquartieren in Spalten oder Hohlräumen sowie bestehende Großbäume nach Asthöhlen abzusuchen.

Werden Quartiere von Fledermäusen im Plangebiet nachgewiesen, so ist es denkbar, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, oder Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der angetroffenen Population der jeweiligen Art festgesetzt werden, die die besonderen Ansprüche an funktionale und zeitliche Zusammenhänge beachtet. Auf Punkt 6.1 der Artenschutzprüfung wird hierzu verwiesen.



Diese aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen sind im BP festzusetzen und gesondert zu kennzeichnen, da sie im Gegensatz zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich sind Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Artenschutz als eigenständige Vorschrift neben der Eingriffsregelung steht und keinem baurechtlichen Abwägungsvorbehalt gem. § 1 Abs. 7 BauGB unterliegt, sondern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Planrealisierung zwingend zu beachten ist, um die Rechtssicherheit der Planung im weiteren Verlauf des Verfahrens sicherzustellen.

2. Planungsrecht:

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Haan ist das betroffene Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Die og. Planungsmaßnahme entspricht also den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Velbert. Damit kann der Bebauungsplan als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden.

Im Auftrag

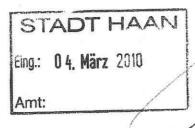
Saxler

(Frau Schart) Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan Ordnungsamt Postfach 1665 42760 Haan



Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Haan, Thienhausener Str. 35

Ihr Schreiben vom 22.01.2010, Az.: 32-2/sk

Die Auswertung des o.g Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im ausgewerteten Bereich liegen mir keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Im nicht ausgewertetem Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Im Auftrag

(Illemann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis D-Unterrath S Bf Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke Haltestelle: Mündelheimer Weg Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf Konto-Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 West LB AG IBAN: DE41300500000004100012 BIC: WELADEDD

Datum 26.02.2010 Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 22.5-3-5158008-15/10/ bei Antwort bitte angeben

Herr Illemann Zimmer 116 Telefon: 0211 475-9716 Telefax: 0211 475-9040 christian.illemann@brd.nrw.de

Merkblatt für das Einbringen von "Sondierbohrungen" im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

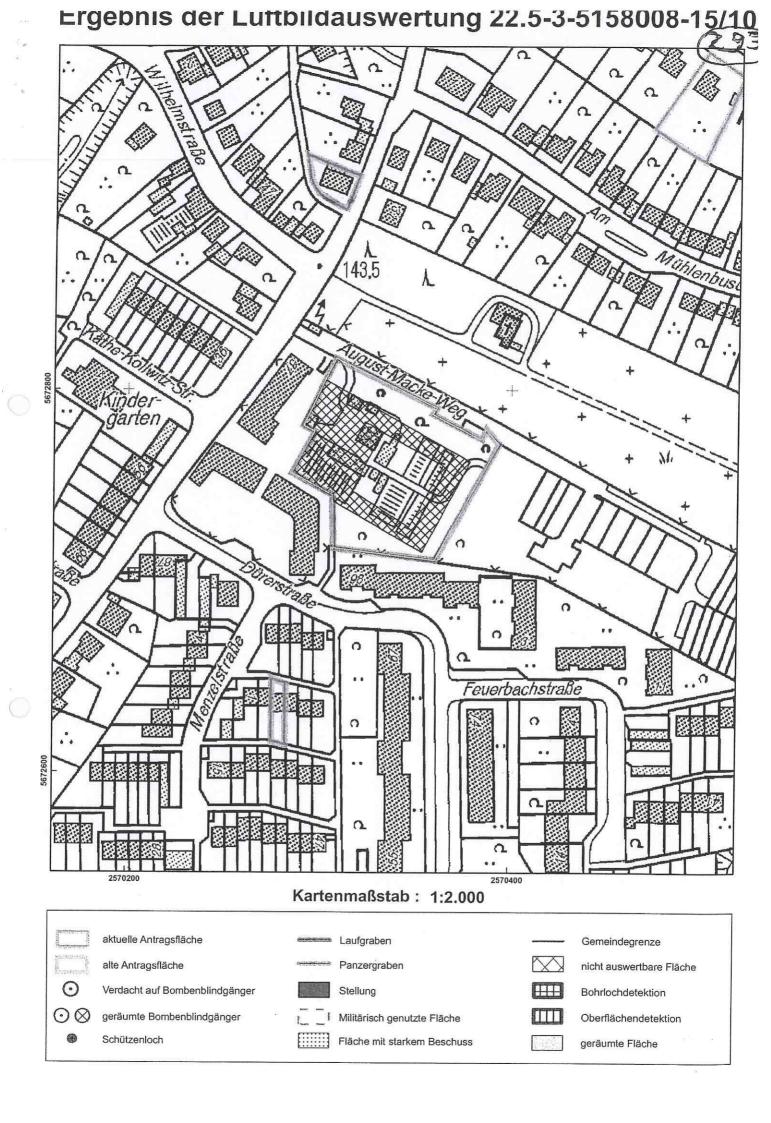
Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag gez. Schiefers



Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen





Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Stadt Haan Der Bürgermeister Planungsamt

Postfach 1665 42760 Haan

STADT HAAN
Eing.: 1 3. Jan. 2012
Amt:

12.01.2012 Seite 1 von 1

Aktenzeichen 310-11-42-151 bei Antwort bitte angeben

Herr Schäfer
FG III / Hoheit
Telefon 02261/7010-304
Mobil 0151/19514395
Telefax 02261/7010-222
nils-holger.schaefer@wald-und-holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 151 - August-Macke-Weg, 1. Änderung

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. a. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Wald ist nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schäfer)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Haan Der Bürgermeister Planungsamt Postfach 1665 42760 Haan

Stadt Haan Eingang: 01, Feb. 2012

Frau Semrau

30.01.2012

sandra.semrau@lvr.de

Tel 0228 9834137 Fax 022182842253

333.45-44.1/12-001

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151, 1. Änderung "August-Macke-

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Hier: Belange der Bodendenkmalpflege

Amt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine frühzeitige Beteiligung im Rahmen des Änderungsverfahrens danke ich Ihnen.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken und Anregungen werden deshalb im Rahmen des Verfahrens nicht vorgebracht. Ich möchte Sie jedoch bitten, in den Planungsunterlagen an geeigneter Stelle auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW; Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan

Stadt Haan Eingang: 12 Jan. Zuiz

Stadt Haan Postfach 16 65

42760 Haan

Telefon (0 21 04) 69 13-0 Telefax (0 21 04) 69 13 66 E-Mail info@brw-haan.de Internet www.brw-haan.de

Auskunft erteilt - Nebenstelle

Düsselberger Straße 2 42781 Haan

Frau Kolk E-Mail

Gruiten

-236

Marita.Kolk@brw-haan.de

10.01.2012

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Amt:

61-Scha

22.12.2011

DÜ-BP-3926-KL

Bebauungsplan Nr. 151, 1. Änderung "August-Macke-Weg"

hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. 4 (1) BauGB , Abstimmung mit den Nachbargemeinden § 2(2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß



Stadt Haan Planungsamt Kaiserstraße 85 42781 Haan

Wirtschaftsförderung Standortberatung

Unser Zeichen: He-hei

Ansprechpartner: Herr Hermann Durchwahl: 0211/8795-322

Telefax:

0211/8795-344 hermann@hwk-duesseldorf.de

e-mail: Zimmer:

222

Datum:

6. Februar 2012

Bebauungsplan Nr. 151, 1. Änderung "August-Macke-Weg"

hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung

Ihr Zeichen: 61-Scha

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung tragen wir zum aktuellen Verfahrensstand keine Anregungen vor. Aufgrund des mitgesandten Lageplans gehen wir bis auf weiteres davon aus, dass in der Nachbarschaft zum Plangebiet keine störenden gewerblichen Nutzungen ansässig sind.

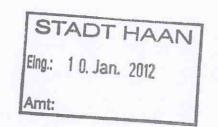
Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Hermann

Standortberater

Bauleitplanung/Stadtentwicklung





Fremdplanungsbearbeitung

0201/36 59 - 0

0201/36 59 - 160

Ralf Sulzbacher

Durchwahl 0201 3659 325

fremdplanung@pledoc.de

Leitungsauskunft





Seit dem 01.09.2010 ist die Betriebsüberwachung von der E.ON Ruhrgas AG auf die Open Grid Europe GmbH übertragen worden!

PLEdoc GmbH . Postfach 12 02 55 . 45312 Essen

Stadtverwaltung Haan Planungsamt Kaiserstraße 85 42781 Haan

Ihr Zeichen

61-Scha, Scharf

Ihre Nachricht vom

22.12.2011

PLEDOC GmbH

unser Zeichen

43190

zuständia

Telefon

Telefax

E-Mail

Datum 06.01.2012

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 der Stadt Haan, 1. Änderung "August-Macke-Weg" Beteiligung der Naturschutzverbände

Anfrage an

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und nicht die Angabe im Betreff.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

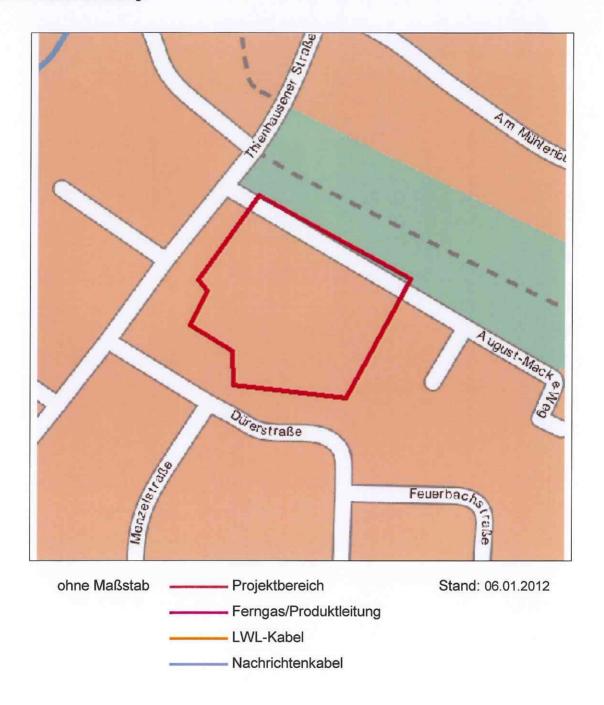
i.A. Thomas Beck

Hieronymus Hartung

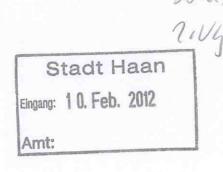




Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.









Telefon 0211.582-01 Fax 0211.582-1966

rheinbahn@rheinbahn.de www.rheinbahn.de

Rheinbahn AG Hauptverwaltung Hansaallee 1 D-40549 Düsseldorf

Postfach 10 42 63 D-40033 Düsseldorf

Ansprechpartner

Herr Geiling T 102

Abteilung

172

Zimmer Telefon

02 11 582-1023

Fax

02 11 582-1047

E-Mail

ronald.geiling@rheinbahn.de

Ihr Zeichen 61-Scha

Stadt Haan

42760 Haan

Postfach 16 65

Unser Zeichen T 1022 Ge/Th Ihre Nachricht vom 22.12.2011

Datum

07.02.2012

Bebauungsplan Nr. 151 - 1. Änderung "August-Macke-Weg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung bestehen unsererseits keine Anregungen.

Das Plangebiet wird von unseren Bussen der Linie 742 mit der Haltestelle "Menzelstraße" bedient.

Die mittlere Gehwegentfernung zu den Haltestellen beträgt ca. 300 m.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinbahn AG

Ralf Lüdeking

Stefan Knab

Vorstand:

Dirk Biesenbach Sprecher des Vorstandes

Klaus Klar

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Ratsherr

Andreas Hartnigk

Amtsgericht Düsseldorf

HRB 562

Ust.-Id.-Nr. DE 119270557

Steuernummer 103/5705/0897

WestLB AG Düsseldorf BLZ 300 500 00 Konto 1 576 511 BIC WELADEDDXXX **IBAN**

DE22 3005 0000 0001 5765 11

Stadtsparkasse Düsseldorf BLZ 300 501 10 Konto 100 127 06 BIC DUSSDEDDXXX **IBAN**

DE67 3005 0110 0010 0127 06

Mit Bus und Bahn zur Hauptverwaltung

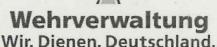
U-Bahn

 Rheinbahnhaus U74 U76 U77 Belsenplatz U70 U75

Belsenplatz 828 833 834 835

836 862







Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 - Az 45 - 03 - 03

Bearbeiter: RAmtm Weber Telefon: 0211-959-2341 Telefax: 0211-959-2281

wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org

16. Januar 2012

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Haan Kaiserstr. 85

42781 Haan

Stadt Haan Elngang: 1 8, Jan. 2012

Per Mail vorab an planungsamt@stadt-haan.de

Bei Schriftwechsel unbedingt angeben: Ord-Nr.:West1 O 057 11 a

Bauleitplanung;

hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 151, 1.Änderung "August-Macke-Weg"

Ihr Schreiben vom 22.12.2011 - Az 61-Scha

Amt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.

Mitrfreundlichem Gruß im Auftrag